

SENKUNG DER UMSATZSTEUER FÜR BESONDERS BETROFFENE BRANCHEN AUF 5 %

GASTRONOMIE, BEHERBERGUNG, KULTUR UND MEDIEN PROFITIEREN

Um die von der Corona-Krise besonders hart getroffenen Branchen zu unterstützen, wird die Umsatzsteuer zeitlich befristet gesenkt. Für ausgewählte Branchen wird ein ermäßigter Umsatzsteuersatz von 5 % eingeführt.



DIE SENKUNG DER UMSATZSTEUER AUF 5 % GILT FÜR:

- Restaurants (Abgabe aller Speisen und Getränke in Gastronomiebetrieben)
- Gewerbebetriebe wie Bäcker, Fleischer und Konditoren, die Speisen und Getränke auf Grund deren gastronomischer Nebenrechte verabreichen
- Beherbergung und Camping
- Besuch von Museen, Kinos oder Musikveranstaltungen
- Zirkusse und Schausteller
- Publizierender Bereich (z.B. Bücher, Broschüren, Drucke, Zeitungen, Zeitschriften, Bilderalben) inkl. E-Publikationen



SO WIRD DIE SENKUNG UMGESETZT:

- Die Senkung der Umsatzsteuer gilt zeitlich befristet von 1.7.2020 bis 31.12.2020
- Unternehmer müssen die verringerte Steuerlast nicht an ihre Kunden weitergeben (§7 Preisgesetz kommt nicht zur Anwendung)



HANDHABUNG BEI REGISTRIERKASSEN

- Damit es zu keiner nachträglichen Korrektur von Rechnungen und Rückforderung von Umsatzsteuerbeträgen kommt, kann der entsprechende Umsatzsteuersatz bereits mit 1.7.2020 im Kassensystem hinterlegt und verrechnet werden.
- Der Ausweis des ermäßigten Steuersatzes von 5 % kann auch durch eine Textanmerkung oder eine händische Korrektur bzw. eine Korrektur mittels eines Stempels auf dem Beleg erfolgen.
- Dadurch können alle gesetzlichen Anforderungen an die Belegerstellung nach der Registrierkassensicherheitsverordnung für die Abgabenbehörden erfüllt werden.

Weiterführende Informationen zu Registrierkassen:

www.bmf.gv.at/public/informationen/informationen-coronavirus/registrierkassen.html



ENTLASTUNGSVOLUMEN VON RUND 1 MRD. EURO

Diese Maßnahme bedeutet eine Steuererleichterung von rd. 1 Mrd. Euro. Davon entfallen rund 700 Mio. Euro auf die Gastronomie und rund 120 Mio. Euro auf die Beherbergung. Diese beschlossenen Entlastungsmaßnahmen wirken zusätzlich zum ersten Gasthauspaket, mit dem die Pauschalierung ausgeweitet, die Beträge für steuerfreie Restaurant- und Lebensmittelgutscheine erhöht und die Absetzbarkeit von Geschäftsessen ausgeweitet wurden.